

Amtsblatt der Stadt Brühl



27. Jahrgang

Ausgabetag: 24.02.2011

Nummer: 4

Seite

Bekanntmachung der Sondersatzung gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl

14 - 16

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

17- 18

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Sondersatzung

**gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
vom 21.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „An Maria Glück“ wird auf ihrer Teilstrecke zwischen der Straße „Alte Bohle“ bis einschließlich vor den Grundstücken An Maria Glück 12 (Flurstück 412) und 14 (Flurstück 408) neu ausgebaut.

Der Ausbau erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- a) Erneuerung der Straße „An Maria Glück“ in der Form einer niveaugleichen Verkehrsmischfläche,
- b) Erneuerung der Straßenentwässerung und Erhöhung der Anzahl der Straßeneinläufe,
- c) Ergänzung der Straßenbeleuchtung,

§ 2

Die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen werden wie folgt festgesetzt: Auf der Teilstrecke der Straße „An Maria Glück“ zwischen dem Einmündungsbereich der Straße An Maria Glück / Alte Bohle bis einschließlich vor dem Grundstück An Maria Glück Nr. 9 auf einer Länge von ca. 75 m in einer Breite von 5,95 m und vor den beiden Grundstücken An Maria Glück Nr. 11 und 13 in einer Breite von bis zu 9,00 m.

Die Straße „An Maria Glück“ ist eine Anliegerstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen, die Verbesserung der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung werden mit jeweils 50 % festgesetzt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung

**gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Brühl**

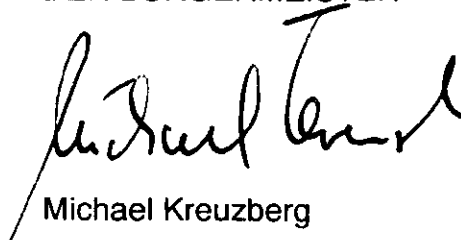
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 21.02.2011

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg





Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bekanntmachung

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, hat für die Mitverbrennung von Klär- und Gär Schlamm sowie von Flüssig- und Biobrennstoffen, die Zerkleinerung von Biobrennstoffen und Braunkohlenfaserholz und den Einsatz von Spülwässern als Gleitmittel und Rückstandskalk zur Entschwefelung im Industriekraftwerk Berrenrath, Villenstraße, in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388, die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und § 16 BImSchG eingereicht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekanntgemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat vom **09.03.2011 bis 08.04.2011** in der **Stadtverwaltung Brühl**

**Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl,
Fachbereich Bauen und Umwelt ,
Zimmer A 123, während der Dienststunden
Montag bis Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegungsstellen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am 26.04.2011 endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Alle bislang eingegangenen Einwendungen behalten Ihre Gültigkeit und brauchen nicht erneut vorgebracht zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW findet im Bürgerhaus der Stadt Hürth, im Römersaal an der Friedrich-Ebert-Str. 40, statt. Er beginnt am Mittwoch, dem 18.05.2011 um 9.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen eingegangen sind.

Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:
gez. Herzog